

## 1) Rechtsinstitut der Gebrauchsmusterabzweigung § 5 GbmG

- Unkomplizierter, schneller Schutzrechtswechsel, wenn sich die Beibehaltung eines Patents als zu teuer erweist.
- Die Abzweigung gewährt eine Rückgriffsmöglichkeit für die Gbm-Anmeldung auf den Anmeldetag des Patents. Die Gbm-Anmeldung erhält also denselben Zeitrang wie die Patentanmeldung.
- Die Abzweigungsanmeldung ist eine selbständige Gbm-Anmeldung.
- Neuheitsschonfrist kann auch für ein abgezweigtes Gbm geltend gemacht werden. Sie bezieht sich dann auf den Anmeldetag der früheren Patentanmeldung bzw. auf deren Prioritätstag, auch wenn auf die Patentanmeldung wegen einer Vorverlautbarung ein Patent nicht erteilt werden kann.
- Ein für die Patentanmeldung beanspruchtes Prioritätsrecht bleibt für die Gebrauchsmusteranmeldung erhalten.

## 2) Voraussetzungen zur Einreichung einer Abzweigungsanmeldung

- Die frühere Patentanmeldung muss Wirkung für Deutschland gehabt haben.
- Es muss eine Anhängige Patentanmeldung oder ein im Einspruchsverfahren befindliches Patent vorhanden sein.
- Voraussetzung ist auch, dass dieselbe Erfindung von demselben Erfinder für ein Patent angemeldet wurde. (Anmelder des Gbm und Inhaber der Patentanmeldung müssen dieselbe Person sein.)  
-> personelle Identität
- Beide Anmeldungen müssen denselben Erfindungsgegenstand haben.  
-> sachliche Identität
- Die Abzweigung muss nicht den Gehalt der Patentanmeldung ausschöpfen. Eine teilweise Abzweigung ist möglich.
- Rspr des BPatG: eine Abzweigung betrifft auch dann dieselbe Erfindung, wenn ihr Gegenstand in der Patentanmeldung zwar nicht in wörtlicher Übereinstimmung, aber für den Fachmann ohne Weiteres erkennbar offenbart ist.

- Wird die sachliche Identität nicht gewahrt, liegt keine Abzweigung vor, sondern eine Gbm-Anmeldung, deren Anmeldetag der Tag des Eingangs der Unterlagen ist. Wird der Mangel trotz Aufforderung nicht beseitigt, so ist die Anmeldung zurückzuweisen.
- Abzweigungserklärung: die Inanspruchnahme des früheren Anmeldetags ist mit der Gbm-Anmeldung auf dem Antrag zu erklären (schriftlich).
- Frist: Die Abzweigung kann bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem Ende des Monats, in dem die Patentanmeldung erledigt oder ein etwaiges Einspruchsverfahren abgeschlossen ist, ausgeübt werden. Längstens ist eine Abzweigung bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Anmeldetag der Patentanmeldung ausgeübt werden.
- Der Anmelder hat nach Aufforderung das Aktenzeichen, den Anmeldetag und eine Abschrift der Patentanmeldung einzureichen.